

Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Postfach 1562 – 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

**Abt. Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur
Referat 20 – Kommunalaufsicht**

Ansprechpartner: René Planer
Zimmer: A 312
Telefon: 06322/961-2010
Telefax: 06322/961-82010
E-Mail: Rene.Planer@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 901-11/2/Pl.
Datum: 29.05.2018

**2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde
Haßloch für das Haushaltsjahr 2018**

Ihre Schreiben vom 21.03.2018 und 02.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Gemeinderat Haßloch am 25.04.2018 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hinsichtlich

1. des Gesamtbetrages der **Kredite** in Höhe von 3.057.360,00 €, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, gemäß § 103 Abs. 2 GemO i.V.m. § 95 Abs. 4 sowie der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 GemO genehmigt.

Das erhöhte Kreditvolumen von rd. 1.800.000,00 € ist zur Erstellung eines provisorischen Kindergartens notwendig, um den Rechtsanspruch an Kindergartenplätzen in der Gemeinde Haßloch sicherzustellen.

2. Der Gesamtbetrages der gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 102 GemO und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 102 GemO vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 1.300.000,00 € für das Haushaltsjahr 2018 wird genehmigt.

Mit der Verpflichtungsermächtigung wird die Grundlage für die dringend notwendige Sanierung der Weststrandstraße geschaffen.

3. Im 2. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2018 weist der Ergebnishaushalt weiterhin einen Fehlbedarf aus, der sich von -1.459.030,00 € auf -971.330,00 € leicht verringert hat.

Im Finanzhaushalt hat sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von -104.750,00 € auf jetzt 289.925,00 € verbessert. Die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Investitionskredite können jedoch nicht gedeckt werden.

Der Haushalt der Gemeinde Haßloch bleibt unausgeglichen (§ 18 Abs. 1 GemHVO) und wird weiterhin wegen Rechtsverletzung (Gebot des Haushaltsausgleichs, § 93 Abs. 4 GemO) beanstandet.

Der Ergebnishaushalt stellt den tatsächlichen wirtschaftlichen Ressourcenverbrauch sowie das Ressourcenaufkommen der Kommune dar, also die effektive Wertveränderung des kommunalen Vermögens. Gerade der in § 18 Abs. 1 GemHVO geforderte Ausgleich des Ergebnishaushaltes soll sicherstellen, dass das Eigenkapital der Kommune nicht aufgezehrt wird und bildet die Grundvoraussetzung für den Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushalts führt zu einer Reduzierung des Eigenkapitals der Gemeinde.

Die Gemeinde ist angehalten aufgrund der Haushalts- und Finanzsituation alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist am Ziel der Rückführung der Verschuldung auszurichten. Kreditfinanzierte Investitionen sind vor der Umsetzung auf ihre Unabweisbarkeit zu prüfen.

4. Gegen den Stellenplan werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht. Es wird unterstellt, dass entsprechende Bewertungen vorliegen bzw. die Änderungen im Einklang mit den tarifrechtlichen Voraussetzungen stehen.
5. Gegen die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 5.000.000,00 € gemäß § 3 der Haushaltssatzung werden keine Bedenken geltend gemacht.
6. Im Übrigen verweisen wir auf die Haushaltsverfügung vom 14.03.2017 und die darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen; sie gelten auch für diesen Nachtrag weiter.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Nachtragshaushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rolf Kley